

Chronik Gebenbach

Die Pfarrherren

Mit der Errichtung der bayerischen Bistümer durch den hl. Bonifatius war die Errichtung von Pfarreien und deren Versorgung mit ständigen Seelsorgern eine der Hauptaufgaben der Bischöfe. Dies ging in dem noch schwächer besiedelten Nordgau langsamer vor sich als in dem schon ziemlich vollständig besiedelten Südbayern. Doch darf man wohl annehmen, dass das in der Karolingerzeit Königsgut gewordene Gebenbach, das damit ein gewisser Mittelpunkt war, nach Erbauung der St. Martin geweihten königlichen Eigenkirche bald auch einen ständigen Seelsorger bekam, der die dortige Gegend zu pastorieren hatte (etwa um 900). Wenn aber da noch nicht, dann wohl durch das Hochstift Bamberg, als es 1004 in dessen Besitz kam.

Als dann Gebenbach 1138 an das Kloster Prüfening kam, erhielt dieses Kloster, weil an sich ein Abt kein Recht auf Pfarrseelsorge hatte, 1139 von Papst Innozenz II das Privileg, das Papst Eugen III. 1146 neu bestätigte, dem Bischof von Regensburg Priester aus dem eigenen Kloster oder Weltpriester zu präsentieren, die dann, wenn sie geeignet befunden werden, vom Bischof die Seelsorge übertragen erhalten und ihm über die geistlichen Angelegenheiten, dem Abte aber über die weltlichen Dinge zu berichten haben. Bis zur Reformation hat das Kloster nur Weltpriester präsentiert.

Papst Bonifatius IX. hat dann **1382** die volle Inkorporation (Einverleibung) der Pfarrei Gebenbach mit dem Kloster Prüfening konfirmiert und sein Nachfolger Pius II. hat sie nochmals bestätigt, wie Abt Dionysius am 20. 3. **1679** an den Kurfürsten berichtet. **1636** wurde die Pfarrei nochmals dem Kloster inkorporiert.

1676 erkannte das Bischöfliche Konsistorium in Regensburg das Präsentationsrecht des Klosters nicht mehr an mit der Begründung, dass nach dem Tridentinum das päpstliche Privileg nicht mehr neu bestätigt worden sei und darum nicht mehr zu recht bestehe. Abt Roman erwiderte, dass durch die beiden genannten Bullen die Pfarrei für immer mit dem Kloster uniert und mit allen Rechten inkorporiert sei, und zwar der Gestalt, dass der Abt sowohl Mönche seines Klosters wie Säkularpriester als Pfarrvikare präsentieren und wieder in sein Kloster zurückrufen könne, ohne dazu die Erlaubnis des Bischofs einholen zu müssen.

Da aber das Konsistorium auf seiner Ansicht beharrte und, ohne den Abt vorher zu fragen, einen Pfarrer nach Gebenbach bestellte, wandte sich der Abt an den Churfürsten. Am 4. April **1678** entschied die kurfürstliche Regierung in München, es werde „diese Possessions Verleyhung hiemit gänztlichen cassiert, und aufgehelt“ und könne „dass Closter Prifening bey seinem recht und befugnuss die Pfarr Gebenbach mit einem religiösen und mit Weltlichen Priester profitieren“. Wegen dieser Anrufung weltlicher Hilfe wurde der Abt an das Consistorium zitiert und es wurde ihm im Wiederholungsfalle exemplarische Strafe angedroht.

Das Kloster Prüfening hat bis zur Reformation die Pfarrei Gebenbach durch Weltpriester pastorieren lassen, erst nach der Reformationszeit bis zur Klostersaufhebung durch seine eigenen Patres.

Pfalzgraf Ruprecht der Ältere hatte schon **1383** „den Pfarrern Vicarien, und andern Priestern, die zur Herrschaft Amberg gehörten, . . . das Recht verliehen, ihre liegenden und fahrenden Güter nach ihrem Tode zu verschaffen. Dafür sollten sie jährlich am Montag nach Reminiscere eine Vigil und tags darauf eine Seelmesse singen“.

Chronik Gebenbach

Welch schönes Verhältnis zwischen den Gebenbacher Benediktinern und dem Weltklerus im Dekanat Hirschau bestand, erhellt aus dem Beschlüsse der Kapitulare im Jahre **1782**, „dass für jeden verst. klösterlichen Vikar von Gebenbach, auch wenn er außerhalb der Pfarrei stirbt, 6 hl. Messen gelesen werden“. Als Gegenleistung verpflichtet sich Pfarrvikar P. Roman Degl für sich und seine Nachfolger „für die Seele eines jeden verst. Kapitulars 6 hl. Messen zu lesen, sobald der Todesfall den in **Gebenbach** oder anderswo Weilenden bekannt wird“.

Ein Schriftstück aus dem 16. Jahrhundert, gibt die Pflichten eines Gebenbacher Pfarrers an:

1	dass der angenomene pfarrer, die kirche gebenpach mit allem gotsdinst, on alle clag versehen.
2	das er die pfar wolle peulich halten und alle Jar In die Zehn gülden darin verpauen
3	Wo der pfarhoff mit aignen feur anging und aufprin solt. In ain pfarrer wider pauen wo er aber auss fremden feur schaden neme so wolt er den widerpauen.
4	dieweill gebenpach ein probstei ist, und prelat Jerlich Zehendt und Zins hiroben einzunemen, und so oft sein diener khomen, diese stieft einzunemen, das ain Pfarrer wolle essen und drincken mitteilen.
5	und wo sie ain pfarrer etwa nit rechtschaffen hielt, und er geklagt wurde, doch mit rechtmessigen Ursachen, so hat er In wider zu erlauben".

Quelle: Simon Weiß Chronik der Pfarrei Gebenbach 1958, vergriffen

Bearbeitet: Albert Rösch 2013